

Anzeige/Antrag auf Arbeitsbefreiung/Sonderurlaub zur häuslichen Pflege eines erkrankten Kindes

Name, Vorname Mitarbeiter/in

Struktureinheit

Hiermit beantrage ich zur häuslichen Pflege meines erkrankten Kindes

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

für die Zeit vom/am _____ bis _____

Kind ist krankenversichert gesetzlich privat (zutreffendes ankreuzen)

- Arbeitsbefreiung gem. § 45 Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Freistellung gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L
- Freistellung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L
- Sonderurlaub gem. § 22 Abs. 2 Punkt 5 UrIVO Beamte LSA

Zutreffendes ankreuzen; Erklärungen siehe Rückseite

Eine Kopie des Krankenscheines ist beigefügt.

Hiermit versichere ich, dass eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen und pflegen kann.

Im laufenden Kalenderjahr/Urlaubsjahr bereits beantragte Freistellung zur häuslichen Pflege meines erkrankten Kindes: Tage

Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in
Vorgesetzte/r

Datum, Unterschrift

Auszug aus § 45 SGB V (wenn gesetzlich versichert)

§ 45 Krankengeld bei Erkrankung des Kindes

(1) Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. § 10 Abs. 4 und § 44 Absatz 2 gelten.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

(3) Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor die Krankenkasse ihre Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

...

Auszug aus § 29 TV-L (wenn privat versichert)

§ 29 Arbeitsbefreiung

(1) Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Beschäftigte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

...

e) schwere Erkrankung

...

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr

...

(privat oder gesetzlich versichert)

(3) ... In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

§ 22 Abs. 2 Punkt 5 UrlVO (für Beamte)

§ 22 Urlaub aus persönlichen Anlässen

...

(2) Aus anderen wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden; aus Anlass der nachstehenden Fälle wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt: ...

5. schwere Erkrankung eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, bis zu sechs Arbeitstagen im Urlaubsjahr,
das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder schwere
Erkrankung eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes
der Beamtin oder des Beamten,
bei Alleinerziehenden bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr,

...

In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 bis 6 wird Urlaub nur gewährt, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht und die Ärztin oder der Arzt in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 5 die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur Pflege bescheinigt; ...